

AMTSBLATT



FÜR DIE STADT COTTBUS/CHÓŠEBUZ / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO COTTBUS/CHÓŠEBUZ

In dieser Ausgabe

AMTLICHER TEIL

- SEITE 1 BIS 2**
 - Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 45. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 19.12.2018
- SEITE 2**
 - Amtliche Bekanntmachung eines Veröffentlichungshinweises
- SEITE 2 BIS 3**
 - Delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Obnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree auf die Stadt Cottbus/Chóšebuz

SEITE 3 BIS 4

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus/Chóšebuz
- SEITE 4**
 - Wirtschaftsplan Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus
- SEITE 4 BIS 5**
 - Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung)
- SEITE 5**
 - Jahresabschluss 2017 Tierpark Cottbus
- SEITE 6**
 - Jahresabschluss 2017 Eigenbetrieb Kommunales Rechenzentrum der Stadt Cottbus
 - Allgemeine Anordnung

NICHT AMTLICHER TEIL

- SEITE 6**
 - Information zur Auslegung der Amtsblätter ab 2019
- SEITE 7**
 - Mein Kind kommt im Schuljahr 2019/20 in die 7. Klasse (Ü7)
 - Mein Kind kommt im Schuljahr 2019/20 in die 5. Klasse (Ü5)
- SEITE 8**
 - Schulübersicht

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 17 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **45. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus**

am Mittwoch, den 19.12.2018, um 14:00 Uhr
im Saal des Stadthauses Erich Kästner Platz 1,

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 12.12.2018

Tagesordnung

der 45. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
 in der VI. Wahlperiode am Mittwoch, den 19.12.2018
 (Beginn 14:00 Uhr, Saal Stadthaus,
 Erich Kästner Platz 1)

1. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Einwohneranfragen vor.

6. Berichte und Informationen

- 6.1 Bericht des Oberbürgermeisters sowie Aussprache zum Bericht
 Berichtersteller: Herr Kelch
- 6.2 Information über die Vergabe von Bauleistungen nach VOB Siedlungsabfalldeponie Cottbus-Saspow; Umbau Oberflächenabdichtung Los 8 (GB II/70)
- 6.3 Petitionen
 Frau Kircheis (Vors. des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen)

7. Vorlagen der Verwaltung

- 7.1 I-038/18 3. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Märkische Heide und der Stadt Cottbus über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta)
- 7.2 II-013/18 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen im Jahr 2019
- 7.3 II-014/18 1. Änderungssatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Abwassersatzung) – einschließlich der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus/Chóšebuz mit der Entgeltliste

- 7.4 II-015/18 Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Erstattung von Kanalanschlussbeiträgen im Ortsteil Kiekebusch/Kibuš (Erstattungssatzung Kanalanschlussbeiträge - Kiekebusch)
- 7.5 II-016/18 Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Obnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassersatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree)
- 7.6 II-017/18 Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Obnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassergebührensatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree)
- 7.7 II-018/18 Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Obnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree über die Erhebung von Kostenersatz für Erstinstallation und Wechsel von Gartenwasserzählern (Kostenersatzsatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree)

Fortsetzung auf Seite 2

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus/Chóšebuz, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Jan Gloßmann; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Telefon: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-132016; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag GmbH, Wernerstraße 21, 03046 Cottbus; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz / Amtske łopjeno za město Cottbus/Chóšebuz“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz / Amtske łopjeno za město Cottbus/Chóšebuz“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare. Internetbezug: www.cottbus.de/amtsblatt

AMTLICHER TEIL**Fortsetzung von Seite 1**

- 7.8 II-019/18 Beitragssatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chósebuž für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree
- 7.9 II-020/18 Kommunalwahlen am 26.05.2019 - Berufung des Wahlleiters sowie der Stellvertreterin für die kreisfreie Stadt Cottbus
- 7.10 III-009/18 Erweiterung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Aufgabewahrnehmung nach dem SGB VIII vom 30.03.2016
- 7.11 IV-066/18 Bebauungsplan Nr. O/13/110 „Wohnhaus Heinrich-Albrecht-Straße“ Auslegungsbeschluss
- 7.12 IV-071/18 Fortschreibung des sachlichen Teilflächenutzungsplanes „Windkraftnutzung“ (sTFNP-W) Aufstellungsbeschluss
- 7.13 IV-072/18 Bebauungsplan W/39, 46/107 „Lausitzer Straße/Schweriner Straße“ Abwägungsbeschluss und Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung

8. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung

- 8.1 031/18 Änderung der Friedhofssatzung durch Aufnahme von Regelungen zu Grabsteinen und Grabeinfassungen
Antragsteller: Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

9. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung

Es liegen zwei Anfragen von Fraktionen für den öffentlichen Teil vor.

10. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**II. Nichtöffentlicher Teil**

1. **Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung**

2. Berichte und Informationen

- 2.1 Informationen des Oberbürgermeisters

3. Vorlagen der Verwaltung

- 3.1 I-039/18 Genehmigung der Eilentscheidung über die Aufnahme eines Kommunalkredits (Austauschvorlage vom 12.12.2018)

4. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung

Es liegen keine Anträge vor.

5. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung

Es liegen keine Anfragen für den nichtöffentlichen Teil vor.

6. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**7. Schließung der Sitzung**

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus/Chósebuž, 12.12.2018

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuž

Amtliche Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost hat in ihrer Sitzung am 09.10.2018 die Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost vom 01.06.2015 beschlossen.

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat diese Änderungssatzung mit Bescheid vom 30.10.2018 gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) kommunalaufsichtlich genehmigt und die Änderungssatzung gemäß § 14 Abs. 1 GKGBbg - zusammen mit der Genehmigung und einem Hinweis auf die gesetzliche Auflösung des Zweckverbandes zum 01.01.2019 - im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 47 vom 21. November 2018 öffentlich bekanntgemacht.

Cottbus/Chósebuž, 22.11.2018

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuž

Amtliche Bekanntmachung

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat mit Bescheid vom 7. November 2018 als zuständige Aufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) die nachstehende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 15. Oktober 2018 nach § 41 Absatz 3 Nummer 1 GKGBbg genehmigt.

**Delegierende
öffentlich-rechtliche
Vereinbarung zur
Übertragung der Aufgabe
der Schmutzwasser-
beseitigung für die
Ortsteile Roggosen,
Sergen, Gablenz,
Neuhausen, Groß Döbbern,
Klein Döbbern, Groß Oßnig,
Koppatz, Laubsdorf,
Komptendorf, Frauendorf
und Kathlow der Gemeinde
Neuhausen/Spree auf die
Stadt Cottbus/Chósebuž**

Zwischen

der Gemeinde Neuhausen/Spree, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Dieter Perko, Amtsweg 1, 03058 Neuhausen/Spree

- im Folgenden „Gemeinde“ genannt -
und

der Stadt Cottbus/Chósebuž, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Holger Kelch, Neumarkt 5, 03046 Cottbus

- im Folgenden „Stadt Cottbus/Chósebuž“ genannt -

wird die folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Der AZV Cottbus Süd-Ost ist für die Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 66 BbgWG im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebuž für den Ortsteil Kiekebusch und im Ge-

biet der Gemeinde für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow zuständig.

Die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung im Ortsteil Kiekebusch soll durch Austritt auf die Stadt Cottbus/Chósebuž übergehen. Nach einem Austritt wird die Gemeinde Gesamtrechtsnachfolger des AZV Cottbus Süd-Ost, da dieser dann aus nur einem Verbandsmitglied besteht. Die Parteien streben die Auflösung des AZV Cottbus Süd-Ost durch Austritt der Stadt Cottbus/Chósebuž und die gleichzeitige Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht von der Gemeinde auf die Stadt Cottbus/Chósebuž durch eine delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 und § 5 Abs. 1 GKGBbg für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow an.

Im Gebiet dieser Ortsteile der Gemeinde werden gesonderte öffentliche Einrichtungen für die zentrale und für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Klärschlamm aus Kleinkläranlagen) gebildet.

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung regelt die Übertragung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet der Gemeinde mit den Ortsteilen Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow einerseits sowie die Zuständigkeit zur Abgabenerhebung im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung des AZV Cottbus Süd-Ost für die Zeit vor der Aufgabenübertragung andererseits.

§ 1**Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Der AZV Cottbus Süd-Ost hat gemäß seiner Verbandssatzung die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 66 BbgWG im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebuž für den Ortsteil Kiekebusch und im Gebiet der Gemeinde für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow. Nach dem Austritt der Stadt Cottbus/Chósebuž aus dem AZV Cottbus Süd-Ost obliegt diese Aufgabe im Gebiet der verbleibenden Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde, da das verbleibende Mitglied an die Stelle des Zweckverbandes tritt (§ 33 Absatz 2 Satz 2 GKGBbg). Die ihr obliegende Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung im verbleibenden Gebiet der Gemeinde überträgt die an Stelle des AZV Cottbus Süd-Ost tretende Gemeinde mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung auf die Stadt Cottbus/Chósebuž (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 3 GKGBbg).
- (2) Darüber hinaus überträgt die an die Stelle des AZV Cottbus Süd-Ost tretende Gemeinde mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung der Stadt Cottbus/Chósebuž die Aufgabe, alle Abgaben zu erheben und durchzusetzen, die im Zusammenhang mit der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung bis zum Wirksamwerden dieser Vereinbarung stehen (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 3 GKGBbg). Dies umfasst insbesondere die Zuständigkeit zur Bescheiderhebung auf der Grundlage der bis zum 31.12.2018 geltenden Satzungen sowie die Zuständigkeit zur Durchsetzung von Forderungen, auch soweit diese vor dem 31.12.2018 entstanden sind. Die Stadt Cottbus/Chósebuž wird ferner zur Durchführung der bereits anhängigen und der zukünftigen Widerspruchs- und Klageverfahren sowie für die Vollstreckung zuständig.

Die vom AZV Cottbus Süd-Ost erlassenen Satzungen behalten für den Zeitraum bis 31.12.2018 ihre Wirksamkeit.

- (3) Die Stadt Cottbus/Chósebuž übernimmt die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 uneingeschränkt und in eigener Verantwortung. Sämtliche mit den übertragenen

AMTLICHER TEIL

Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf die Stadt Cottbus/Chósebuž über (§ 3 Abs. 3 GKGBbg).

§ 2 Erfüllung der Aufgaben

- (1) Die Stadt Cottbus/Chósebuž übernimmt zur Durchführung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung zunächst das für den AZV Cottbus Süd-Ost aufgestellte Abwasserbeseitigungskonzept. Änderungen bleiben unter Beachtung der Mitwirkungsbefugnisse des § 3 dieser Vereinbarung vorbehalten.
- (2) Die Stadt Cottbus/Chósebuž behält im Bereich der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet der Gemeinde mit den Ortsteilen Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow die sog. Mischfinanzierung aus Gebühren und Beiträgen bei. Eine Abschaffung der Beitragsfinanzierung sowie die Zusammenfassung der bisher getrennten öffentlichen Einrichtungen sind für dieses Gebiet nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde zulässig.
- (3) Die Stadt Cottbus/Chósebuž tritt gemäß der Auseinandersetzungsvereinbarung in die der Aufgabenerfüllung dienenden Verträge mit der LWG ein. Die Stadt Cottbus/Chósebuž ist im Übrigen berechtigt, zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben Dritte einzuschalten.
- (4) Die Gemeinde stellt die Stadt Cottbus/Chósebuž im Innenverhältnis von Schadenersatzansprüchen frei und übernimmt im Innenverhältnis die Haftung für diese Ansprüche, sofern und soweit sich diese aufgrund von Handlungen ergeben, die vor dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung durch den AZV Cottbus Süd-Ost durchgeführt wurden und auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zurückzuführen sind.

§ 3 Informations- und Mitwirkungspflichten, Weisungsrechte

- (1) Die Vereinbarungspartner informieren sich gegenseitig in geeigneter Form über alle wichtigen Angelegenheiten aus dieser Vereinbarung und erteilen sich auf Verlangen gegenseitig entsprechende Auskünfte.
- (2) Die an die Stelle des AZV Cottbus Süd-Ost tretende Gemeinde stellt der Stadt Cottbus/Chósebuž alle zur Erfüllung der in § 1 beschriebenen Aufgaben erforderlichen Unterlagen und Daten, auch in maschinenlesbarer Form, unentgeltlich zur Verfügung.
- (3) Wird der Erlass bzw. die Änderung relevanter Satzungen erforderlich, die im Zusammenhang mit der übertragenen Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung in den Ortsteilen Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde stehen, so wird die Stadt Cottbus/Chósebuž die Gemeinde rechtzeitig vor entsprechenden Beschlussfassungen anhören. Das Gleiche gilt für Änderungen des Abwasserbeseitigungskonzeptes, die Einführung von privaten Entgelten statt Gebühren und sonstige Änderungen der Abgaben bzw. Entgelte für dieses Gebiet. Die Gemeinde wird Satzungen im Sinne des Satzes 1 in den Bekanntmachungsorganen zur Information veröffentlichten, die sie für die Bekanntmachung ihrer eigenen Satzungen verwendet.

§ 4 Kosten

Zur Finanzierung der Kosten ist die Stadt Cottbus/Chósebuž für die Erhebung aller zulässigen Abgaben und Entgelte zuständig. Die vor und nach Wirksamwerden der Vereinbarung geleisteten Zahlungen betreffend die übertragenen Aufgaben stehen nach der Auseinandersetzungsvereinbarung und nach der Vereinbarung zur Aufgabenübertragung der Stadt Cottbus/Chósebuž zu. Daher trägt die Stadt Cottbus/Chósebuž sämtliche Kosten, die ihr im Zusammenhang mit der Durchführung der mit dieser Vereinbarung geregelten Aufgaben entstehen. Beide Vereinbarungsparteien sind sich

abweichend von Satz 3 darüber einig, dass Kosten, die trotz wirtschaftlicher Aufgabenerfüllung in entsprechender Anwendung abgabenrechtlicher Grundsätze des KAG endgültig nicht durch Entgelte/Gebühren gedeckt werden können, der Stadt auf Nachweis hin durch die Gemeinde erstattet werden.

§ 5 Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt für unbestimmte Zeit.
- (2) Die Vereinbarung kann schriftlich von jedem Vertragspartner zum Jahresende mit einer Frist von 24 Monaten gekündigt werden. Diese ordentliche Kündigung darf frühestens mit Wirkung zum 01. Januar 2029 ausgesprochen werden. Vorher ist eine solche Kündigung nach Satz 1 nur wirksam, wenn die Gemeinde eine andere Gemeinde aufnimmt oder selber in eine andere Gemeinde eingegliedert wird.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. § 60 Abs. 1 VwVfG bleibt von der Regelung in Absatz 2 unberührt.
- (4) Die Kündigung nach Absatz 2 oder Absatz 3 bedarf der vorherigen Beschlussfassung durch die Vertretungskörperschaft des kündigenden Vertragspartners (§ 28 Abs. 2 Nr. 24 BbgKVerf), der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde (§ 41 Abs. 3 Nr. 2 GKGBbg) und der öffentlichen Bekanntmachung in den Bekanntmachungsorganen beider Vertragsparteien (§ 9 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 GKGBbg).

§ 6 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und einer vorhergehenden Beschlussfassung der Vertretungskörperschaften (§ 28 Abs. 2 Nr. 24 BbgKVerf). Sie bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, soweit der Kreis der Beteiligten oder der Bestand der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben verändert wird (§ 41 Abs. 3 Nr. 2 GKGBbg).

§ 7 Salvatorische Klausel und Vertragsausfertigung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem angestrebten Vertragszweck am nächsten kommt.
- (2) Diese Vereinbarung ist zweifach ausgefertigt.

§ 8 Inkrafttreten, Genehmigung, Bekanntmachung

- (1) Die Vereinbarungspartner haben die genehmigte öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Abs. 1 GKGBbg). In der Bekanntmachung ist auf die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen. Für die Änderung, Aufhebung und Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt dies entsprechend.
- (2) Die Vereinbarung tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01. Januar 2019 in Kraft.

Neuhausen/Spree, den 15.10.2018

gez. Dieter Perko
Bürgermeister der
Gemeinde
Neuhausen/Spree

i. V. gez. Karsten Magister
Stellv. Bürgermeister der
Gemeinde
Neuhausen/Spree

Cottbus/Chósebuž, den 09.10.2018

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister
der Stadt
Cottbus/Chósebuž

i. V.
gez. Dr. Markus Niggemann
Beigeordneter und Leiter
des Geschäftsbereiches
Finanz- und
Verwaltungsmanagement

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus/Chósebuž

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuž hat in ihrer Sitzung am 28.11.2018 auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286) in der derzeit geltenden Fassung, des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I/08, [Nr.10], S. 186) sowie auf der Grundlage der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08] S. 174) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger des Rettungsdienstes

Die Stadt Cottbus/Chósebuž unterhält einen Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung im Sinne des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes. Die Aufgaben der bedarfsgerechten und flächendeckenden Notfallrettung, des qualifizierten Krankentransportes und der Durchführung von Maßnahmen bei Schadensereignissen mit einem Massenansturm von Verletzten oder erkrankten Personen (MANV) werden durch den Fachbereich Feuerwehr der Stadt Cottbus/Chósebuž wahrgenommen.

§ 2 Einsatzgrundsätze

Die Entscheidung über den Einsatz von Rettungstransportwagens, Intensivtransportwagens, Notarzteinsatzfahrzeugen, Rettungstransportwagen oder Krankentransportwagen trifft die Leitstelle Lausitz.

§ 3 Gebührenerhebung

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus/Chósebuž werden die im anliegenden Gebührentarif genannten Gebühren erhoben.
- (2) Maßstab der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes ist die Art des eingesetzten Rettungsmittels, die Inanspruchnahme des Notarztes, die Zahl der Patienten, die Einsatzdauer bei Spezialtransporten und die gefahrenen Kilometer. Bei mehreren Patienten werden die Gebühren für die Inanspruchnahme der Rettungsmittel in voller Höhe je Patient und die gefahrenen Kilometer jeweils anteilig berechnet.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Leitstelle Lausitz zur Koordinierung der Einsätze von Rettungstransportwagens (RTH) und Intensivtransportwagens (ITH) wird die im anliegenden Gebührentarif genannte Gebühr erhoben.
Maßstab der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Leitstelle Lausitz zur Koordinierung von Einsätzen der Luftrettung ist die Art sowie die Anzahl der alarmierten Luftrettungsmittel.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht:
 1. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungstransportwagens (RTW) mit dem Transport,
 2. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG,
 3. im Falle des Missbrauchs (§ 4 Abs. 2 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

Fortsetzung auf Seite 4

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 3

§ 4

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes oder der Leitstelle in Anspruch nimmt.
- (2) Gebührenschildner ist außerdem die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschildner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber der Stadt Cottbus/Chóšebuz vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an den Gebührenschildner.

§ 6

Begleitpersonen

Begleitpersonen können bei medizinisch angezeigter Notwendigkeit unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze vorhanden sind.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Cottbus/Chóšebuz, 30.11.2018

gez. Holger Kelch

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus/Chóšebuz

- Gebührentarif -

Für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus/Chóšebuz werden ab 01.01.2019 folgende Gebühren erhoben.

Die Gebühren gelten für jeweils einen Patienten. Bei Versorgung mehrerer Patienten werden die Leistungen der nachstehenden Rettungsmittel in voller Höhe und die gefahrenen Kilometer jeweils anteilig berechnet.

Tarif - Nr. Bemessungsgrundlage	Gebühr je Einsatz
1 Notfallrettung - Rettungstransportwagen (RTW) Inanspruchnahme des Rettungstransportwagens mit Patiententransport	349,10 €
2 Notfallrettung - Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges	257,70 €
3 Krankentransport - Krankentransportwagen (KTW) Inanspruchnahme des Krankentransportwagens mit Patiententransport	197,90 €

4 Leistung des Notarztes

Inanspruchnahme des Notarztes 281,00 €

5 Wegstrecke

zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 1 - 3 je Kilometer zurückgelegter Fahrstrecke 0,46 €

Inanspruchnahme sonstiger Leistungen des Rettungsdienstes

6 Spezialtransporte (Blut, Medikamente, Transplantate, med.-technische Geräte sowie bestimmte Personen, wie med. Spezialisten, Blut- oder Organspender)

6.1 je angefangene 30 Minuten Einsatzzeit 21,37 €

6.2 zusätzlich zu der Gebühr nach Tarif 6.1 je Kilometer zurückgelegter Fahrstrecke 1,20 €

Leitstellengebühr

7 Koordinierungsleistung der Leitstelle Lausitz für die Luftrettung je Einsatz

7.1 Rettungstransporthubschrauber (RTH) 28,78 €

7.2 Intensivtransporthubschrauber (ITH) 182,83 €

Amtliche Bekanntmachung

Wirtschaftsplan Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2019

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 28.11.2018 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 festgestellt:

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan	
die Erträge	9.304.500 €
die Aufwendungen	10.477.100 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	-1.172.600 €

1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-14.500 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-67.500 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-14.000 €

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €

Gemäß § 14 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung i. V. m. § 67 Absatz 5 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist der Wirtschaftsplan in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5,
2. Etage, Zimmer 224

in der Zeit vom 14.01. - 18.01.2019 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag:	09:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag:	09:00 – 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0355 612 – 2864.

Cottbus/Chóšebuz, 30.11.2018

gez. Holger Kelch

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebühren- satzung)

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007 (GVBl Bbg Teil I S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung und der Friedhofsatzung der Stadt Cottbus vom 01.12.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus am 31.12.2008 sowie in Gestalt der 1. Änderung der Friedhofsatzung der Stadt Cottbus vom 25.11.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus am 31.12.2009, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am 28.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der im Zusammenhang stehenden Leistungen des städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren gemäß nachstehenden Bestimmungen erhoben. Die Stadt Cottbus erhebt Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem nachstehenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühren ist, wer die Friedhöfe der Stadt Cottbus und ihre Bestattungseinrichtungen und die mit den Einrichtungen gebotenen Leistungen in Anspruch nimmt und dies veranlasst hat.
- (2) Erwirbt jemand zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte, so ist dieser Gebührenschildner.
- (3) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist, wer die Leistung der Verwaltung beantragt oder wen die Leistung unmittelbar begünstigt.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechts. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.
- (2) Die Benutzungsgebühren der Tarife A bis C und die Verwaltungsgebühren der Tarife D bis F werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Gebührenmaßstab

Für die Nutzung an Grabstätten gelten die Bruttograbflächen, der ermittelte Aufwand im Verhältnis zur Inanspruchnahme sowie die Ruhe/Nutzungszeiten als Gebührenmaßstab. Die Ermittlung der Verwaltungsgebühren erfolgt auf der Basis von Arbeitszeitanteilen.

Im Einzelnen gelten für die Friedhöfe der Stadt Cottbus folgende Gebührentarife:

AMTLICHER TEIL

		Gebühren			Gebühren			Gebühren
A	Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten (Erwerb, Umfeldpflege, Wasserkosten, Unratentsorgung, Abräumen nach Ablauf der Ruhefrist/Nutzungszeit)		B.2.2.	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (4 Träger)	771,62 €	F.9.1.	Sonstige genehmigungspflichtige Ausnahmen (musikalische Begleitung an der Grabstätte)	15,14 €
A.1.	Erdreihengrabstätten		B.3.	Urnenbeisetzung einschl. Trägerleistung	145,86 €	F.9.2.	Antrag auf Ahnenforschung/Auskunft aus dem Sterberegister pro Verstorbener	37,85 €
A.1.1.	Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	495,54 €	B.4.	Urnenumbettung einschl. Trägerleistung	65,64 €	F.9.2.1.	je weiterer Verstorbener nach F.9.2.	22,71 €
A.1.2.	Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	881,86 €	B.5.	Träger zur Trauerfeier (4 Träger, je Träger 75,49 €)	301,94 €	F.10.	Umschreibung eines Nutzungsrechts/einer Graburkunde	37,85 €
A.1.3.	Erdreihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter 1 Erdbestattung und 1 Urne	1.098,35 €	B.6.	Urnenausbettung	163,37 €	F.10.1.	Umschreibung des Nutzungsrechts einschließlich Verlängerung an einer Parzelle/Erdreihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter	34,06 €
A.1.3.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.1.3.	43,93 €	C	Benutzung sonstiger Friedhofseinrichtungen		F.10.2.	Umschreibung des Nutzungsrechts einschließlich Verlängerung an einer Urnenwahl-/Urnenfamiliengrabstätte	34,06 €
A.1.4.	Erdgemeinschaftsgrabstätte	1.315,97 €	C.1.	Benutzung Feierhallen: Süd-, Nord-, Ströbitzer Friedhof	169,84 €			
A.2.	Urnenreihengrabstätten		C.1.1.	Benutzung der Feierhallen: Branitz, Dissenchen, Döbbrick, Gallinchen, Groß Gaglow, Kahren, Kiekebusch, Madlow, Merzdorf, Saspow, Schlichow, Schmellwitz, Sielow, Skadow, Willmersdorf	137,78 €	§ 5 Inkrafttreten		
A.2.1.	Urnenreihengrabstätte	481,24 €	C.2.	Benutzung des Harmoniums und Tontechnik	9,12 €	Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung) tritt am 01.01.2019 in Kraft.		
A.2.2.	Urnengemeinschaftsgrabstätte namentlich	793,34 €	C.3.	Benutzung des Kranzwagens	56,89 €	Cottbus, 30.11.2018		
A.2.3.	Urnengemeinschaftsgrabstätte o. Namen	647,67 €	C.4.	Glocke läuten	72,93 €	gez. Holger Kelch		
A.3.	mehrstufige Grabstätten		C.5.	Gebühr für die Nutzung der Kühlzelle pro angebrochenen Tag	13,04 €	Oberbürgermeister		
A.3.1.	Erdwahlgrabstätten (Parzellen)		D	Verwaltungsgebühr zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen je Antrag	34,06 €	Amtliche Bekanntmachung		
A.3.1.1.	Erdwahlgrabstätte für 1 Erdbestattung und 2 Urnen	871,10 €	E	Verwaltungsgebühren zur Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit		Jahresabschluss 2017		
A.3.1.2.	Erdwahlgrabstätte für 2 Erdbestattungen und 4 Urnen	1.742,20 €	E.1.	Zulassungsgebühr nach § 7 der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus für 3 Jahre	41,63 €	Tierpark Cottbus		
A.3.1.3.	für jede weitere Grabstätte	871,10 €	E.1.1.	Verlängerung der Zulassung um weitere 3 Jahre	34,06 €	Auf der Grundlage des § 7 Punkt 4 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) hat die Stadtverordnetenversammlung am 28.11.2018 beschlossen:		
A.3.1.4.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.1.	34,84 €	E.2.	einmalige Zulassung für gewerbliche Tätigkeiten	34,06 €	1. Der geprüfte Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Tierpark Cottbus wird mit einem Jahresfehlbetrag von 81.366,06 € festgestellt.		
A.3.1.5.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.2.	69,69 €	F	Verwaltungsgebühren/ Urkunden/Anträge		2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 81.366,06 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.		
A.3.1.6.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.3.	34,84 €	F.1.	Beisetzungsgenehmigung	15,14 €	Ebenso hat die Stadtverordnetenversammlung am 28.11.2018 gemäß § 7 Punkt 5 EigV beschlossen:		
A.3.2.	2-stufige Urnenwahlgrabstätte	597,57 €	F.2.	Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Parzelle/Erdreihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter	37,85 €	Dem Werkleiter Dr. Jens Kämmerling wird für das Wirtschaftsjahr 2017 Entlastung erteilt.		
A.3.2.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.2.	23,90 €	F.3.	Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Parzelle/Erdreihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter	30,28 €	Gemäß § 33 Abs. 3 EigV ist der oben genannte Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.		
A.3.3.	mehrstufige Urnenwahlgrabstätte/ Urnenfamiliengrabstätte bis 5 Urnen	678,05 €	F.4.	Ausstellung einer Graburkunde für eine Erdreihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte	22,71 €	Die Auslegung erfolgt in der		
A.3.3.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.3.	27,12 €	F.5.	Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Urnenwahl-/ Urnenfamiliengrabstätte	37,85 €	Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5, 2. Etage, Zimmer 224		
A.3.4.	Urnengrabstätte im Friedhain bis 5 Urnen	1.630,13 €	F.6.	Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Urnenwahl-/ Urnenfamiliengrabstätte	30,28 €	in der Zeit vom 14.01. - 18.01.2019 zu folgenden Uhrzeiten:		
A.3.4.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.4.	65,21 €	F.7.	Umbettung nach außerhalb	41,08 €	Dienstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr		
A.3.5.	Urnenparzelle bis 8 Urnen	957,51 €	F.8.	Umbettung innerhalb der Stadt Cottbus	22,71 €	Donnerstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr		
A.3.5.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.5.	38,30 €	F.9.	Sonstige genehmigungspflichtige Ausnahmen (Antrag auf Ausbettung vor Ablauf der Ruhefristen von Erd- und Urnenbestattungen)	49,20 €	Freitag: 9:00 – 12:00 Uhr		
B	Gebühren für die Bestattung					oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0355 612-2864.		
B.1.	Erdbestattung in Reihengrabstätten					Cottbus/Chóšebuz, 29.11.2018		
B.1.1.	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (2 Träger)	293,19 €				gez. Holger Kelch		
B.1.2.	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (4 Träger)	694,32 €				Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz		
B.2.	Erdbestattung in Erdwahlgrabstätten							
B.2.1.	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (2 Träger)	420,09 €						

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2017 Eigenbetrieb Kommunales Rechenzentrum der Stadt Cottbus

Auf der Grundlage des § 7 Punkt 4 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) hat die Stadtverordnetenversammlung am 28.11.2018 beschlossen:

- Der geprüfte Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Kommunales Rechenzentrum der Stadt Cottbus wird mit einem Jahresverlust von 68.660,74 € festgestellt.

- Der Jahresverlust in Höhe von 68.660,74 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Ebenso hat die Stadtverordnetenversammlung am 28.11.2018 gemäß § 7 Punkt 5 EigV beschlossen:

Dem Werkleiter Oliver Bölke wird für das Wirtschaftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Gemäß § 33 Abs. 3 EigV ist der oben genannte Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5,
2. Etage, Zimmer 229

in der Zeit vom 14.01. - 18.01.2019 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr

Donnerstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr

Freitag: 9:00 – 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0355 612-2850.

Cottbus/Chósebuž, 06.12.2018

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuž

Allgemeine Anordnung

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1991 (BGBl. I, S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11.06.2017 (BGBl. I S. 1617) geändert worden ist, wird Folgendes angeordnet:

- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen am 31.12.2018 und am 01.01.2019

nicht

in der Nähe von Gebäuden und Anlagen, in denen gasförmige, flüssige und feste Brennstoffe gelagert und vertrieben werden sowie in der Nähe von Tankstellen, abgebrannt werden.

- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 mit ausschließlicher Knallwirkung dürfen am 31.12.2018 und am 01.01.2019

nicht

in der Nähe von medizinischen, sozialen und kirchlichen Einrichtungen sowie des Tierparks abgebrannt werden.

Cottbus/Chósebuž, 30.11.2018

gez. Manfred Geißler
Fachbereichsleiter Ordnung und Sicherheit

NICHT AMTLICHER TEIL

In eigener Sache

Ab 2019 wird das Amtsblatt nicht mehr an die Cottbuser Haushalte zugestellt.

Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebuž / Amtske łopjeno za město Cottbus/Chósebuž“ wird ab Januar 2019 nicht mehr an die Cottbuser Haushalte zugestellt. Zukünftig gibt es in jedem Ortsteil Auslagestellen, an denen das Amtsblatt zur Selbstabholung zur Verfügung steht. Wie bisher ist das Amtsblatt auch weiterhin im Internet unter www.cottbus.de/amtsblatt einsehbar und steht zum Download bereit. Die erste Ausgabe im Jahr 2019 erscheint am 26. Januar.

Das Amtsblatt für die Stadt Cottbus kann an den folgenden Auslagestellen bezogen werden:

Ortsteil	Adresse
Branitz	Bäckerei Michelko, Museumsweg 4, 03042 Cottbus
Dissenchen	Arlt's Backstuben, Dissenchener Hauptstraße 43 a, 03052 Cottbus
Döbbrick	Weiland's Backstube, Am Spreebogen 19, 03054 Cottbus
Gallinchen	Sport Park Cottbus, Lange Straße 2, 03051 Cottbus
Groß Gaglow	Marktkauf Cottbus Servicepoint, Madlower Chaussee 4, 03051 Cottbus
Kahren	Dampfbäckerei Withulz, Kahrener Dorfstr. 3, 03051 Cottbus
Kiekebusch	Bäckerei Michelko, Bahnhofstr. 86, 03051 Cottbus
Madlow	Kaufland, Hardenbergstr. 5, 03050 Cottbus
Merzdorf	Selgros, Bärenbrücker Str. 2, 03042 Cottbus
Mitte	Stadtverwaltung Cottbus, Rathaus Foyer, Neumarkt 5, 03046 Cottbus
Mitte	Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus Foyer, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus
Mitte	Lernzentrum Cottbus, Stadt- und Regionalbibliothek, Berliner Str. 14, 03046 Cottbus
Mitte	CottbusService, Berliner Platz 6/Stadthalle, 03046 Cottbus
Sachsendorf	Wertstoffhof SÜD, Hegelstr. 7, 03050 Cottbus
Sachsendorf	Arlt's Backstuben, Saarbrücker Str. 9A, 03048 Cottbus
Sandow	Arlt's Backstuben, Kahrener Str. 11, 03042 Cottbus
Sandow	Weiland's Backstube, Am Anger 1, 03042 Cottbus
Sandow	Tierpark, Kiekebuscher Str. 5, 03042 Cottbus
Sandow	Wertstoffhof der ALBA, Dissenchener Straße 50, 03042 Cottbus
Saspow	Wertstoffhof am Standort der Deponie, Lakomaer Chaussee 6, 03044 Cottbus
Schmellwitz	Bäckerei Hanuschka, Goyatzer Str. 3, 03044 Cottbus
Schmellwitz	Weilands Backstube, Zuschka 32, 03044 Cottbus
Schmellwitz	Edeka Scholz, Gerhart-Hauptmann-Str. 15, 03044 Cottbus
Sielow	Weiland's Backstube, Sielower Chaussee 14, 03055 Cottbus
Spremberger Vorstadt	Sowoidnich W. O. Bäckerei, Calauer Str. 26, 03048 Cottbus
Spremberger Vorstadt	Die Passagen-Apotheke, Vetschauer Str. 10, 03048 Cottbus
Spremberger Vorstadt	Carl-Thiem-Klinikum Empfang, Thiemstr., 111, 03048 Cottbus, Haupteingang Leipziger Straße, Haus 62/63"
Ströbitz	Arlt's Backstuben, Berliner Str. 72, 03046 Cottbus
Ströbitz	Arlt's Backstuben, Karl-Liebnecht-Straße 60a, 03046 Cottbus
Ströbitz	Radigk Roland Bäckerei, Berliner Str. 32, 03046 Cottbus
Ströbitz	Bäckerei Heinrich, Lausitzer Str. 8, 03046 Cottbus
Willmersdorf	Hotel & Restaurant Willmersdorfer Hof, Mauster Str. 11, 03053 Cottbus

Staatliches Schulamt Cottbus,
Bleichenstraße 1,
03046 Cottbus

Mein Kind kommt im Schuljahr 2019/20 in die 7. Klasse (Ü7)

Liebe Eltern,

wie in jedem Jahr informieren wir Sie, die Eltern, deren Kinder die 6. Jahrgangsstufe an einer Grundschule besuchen, über das aktuelle Aufnahmeverfahren in die Jahrgangsstufe 7 der weiterführenden Schulen.

Im **Januar 2019** führen die Klassenleiterinnen und Klassenleiter der 6. Klassen mit jeder einzelnen Schülerin und jedem einzelnen Schüler sowie den Eltern ein individuelles Beratungsgespräch, in dem das Grundschulgutachten erläutert wird. In diesem Gespräch sollten die Entwicklung des Kindes umfassend erörtert und die Eltern hinsichtlich ihrer Entscheidung beraten werden. Sie erhalten Informationen über die weiterführenden Schulen der Stadt Cottbus und Hinweise zu verschiedenen Unterrichtsangeboten.

Es besteht an den Schulen der Sekundarstufe I/II die Möglichkeit, sich an den „Tagen der offenen Tür“ mit dem Angebot der einzelnen Schulen und ihren pädagogischen Auffassungen bekannt zu machen (siehe Schulübersicht). Um alle Beratungsangebote effektiv nutzen zu können, erweist es sich als günstig, wenn Sie als Eltern mit Ihrem Kind gemeinsam Ihre Vorstellungen von einer guten Schule und deren Bildungsangebot besprechen. Dieses Gespräch hilft, Enttäuschungen und Fehlwahlen vorzubeugen.

Weitere Probleme können vermieden werden, wenn Sie bei der Auswahl der Erst- und Zweitwunschschule auch die Satzung der Stadt Cottbus zur **Schülerbeförderung** beachten. Diese Satzung ist im Amtsblatt für die Stadt Cottbus Nr. 9 vom 03.08.2013 veröffentlicht bzw. in Ihrer zuständigen Schule oder unter www.cottbus.de einsehbar.

Am **1. Februar 2019** erhalten Sie mit dem Halbjahrzeugnis die **Grundschulgutachten und Anmeldeformulare**. Sie haben das Recht, neben dem gewünschten Bildungsgang für einen der drei möglichen Abschlüsse im Land Brandenburg auch die Wünsche für konkrete Schulen (Schulformen) anzugeben und evtl. Bedenken zum Grundschulgutachten zu äußern. Finden Ihre Bedenken keine Beachtung, können Sie diese schriftlich dem Grundschulgutachten beifügen lassen. Darüber hinaus benötigen wir Ihre Angaben zu einer zweiten Fremdsprache bzw. zum gewünschten Wahlpflichtfach.

Beachten Sie, dass durch die Spezialisierung von Schulen in Cottbus weitere Angebote bezüglich des Wahlpflichtunterrichts bestehen.

So ist an der **Lausitzer Sportschule** als Gesamtschule das Wahlpflichtfach **Sport** für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich. Eine 2. Fremdsprache kann erst ab Klasse 9 erlernt werden. Am **Niedersorbischen Gymnasium** ist **Sorbisch** als 2. Fremdsprache für alle Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 verbindlich, weitere Fremdsprachen können hier ebenfalls erst ab Klasse 9 belegt werden. Das **Max-Steenbeck-Gymnasium** ist eine Schule mit besonderer **mathematisch - naturwissenschaftlicher und technischer** Spezialisierung.

Das Wahlpflichtfach **„Darstellen und Gestalten“** kann an der **Paul-Werner-Oberschule** gewählt werden bzw. **Sport** an der **Sachsendorfer Oberschule**.

Das **Humboldt-Gymnasium** und die **Theodor-Fontane-Gesamtschule** haben eine vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bestätigte Konzeption zur Durchführung **bilingualen Unterrichts**, d. h. an diesen Schulen wird, wenn Sie es als Eltern wünschen, der Unterricht in der ersten Fremdsprache (Englisch) nicht nur angeboten, sondern darüber hinaus in weiteren Jahrgangsstufen Sachfachunterricht in ein bis zwei Fächern in englischer Sprache erteilt, am **Humboldt-Gymnasium** sogar bis zum Abitur. Im **Ludwig-Leichhardt-Gymnasium** kann in Modulen bilingual gelernt werden.

NICHT AMTLICHER TEIL

Eltern, die aufgrund ihrer beruflichen Verpflichtungen eine ganztägige Betreuung für ihre Kinder wünschen, können sich über die **Ganztagsangebote** der in der Übersicht genannten Schulen informieren.

Nutzen Sie auch die Übersicht, um sich über die Besonderheiten und Profilierungen der Schulen zu informieren.

Das Angebot einer weiterführenden Schule bis zum Abitur in freier Trägerschaft wird in Cottbus durch die **Freie Waldorfschule** unterbreitet. Das besondere pädagogische Konzept dieser Schule setzt auf die Entwicklung von Lebenskompetenz durch musisch künstlerische und handwerkliche Bildung. Ein weiteres musikalisches Angebot in Cottbus unterbreitet die **Evangelische Schule Cottbus-Gymnasium**.

Für Eltern von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf besteht die Möglichkeit des gemeinsamen Unterrichts an vielen Schulen. Dafür haben insbesondere die **Paul-Werner-Oberschule** und die **Schmellwitzer Oberschule (Lernen)**, die **Sachsendorfer Oberschule (Hören, Sprache)** und das **Ludwig-Leichardt-Gymnasium (körperliche und motorische Entwicklung)** sowie die **Theodor-Fontane-Gesamtschule (Verhalten)** Konzepte entsprechend den genannten Schwerpunkten zur Integration entwickelt und nehmen Ihre Kinder auf der Grundlage der Ergebnisse eines Förderausschussverfahrens vorrangig auf. Schulen für „Gemeinsames Lernen“ sind die Theodor-Fontane-Schule, die Sachsendorfer Oberschule sowie die Schmellwitzer Oberschule.

Für das Aufnahmeverfahren sind vollständige Angaben auf dem Antragsformular sehr wichtig. Diese Anträge sammelt die Klassenleiterin bzw. der Klassenleiter der jeweiligen 6. Klasse bis zum **11. Februar 2019** ein. In diesem Jahr ist erstmals auch eine online-Anmeldung möglich. Über das WIE berät Sie die Grundschule im Januar 2019. Die Unterlagen werden über das Staatliche Schulamt Cottbus an die gewünschte Schule weitergeleitet. Direkte Anmeldungen an den weiterführenden Schulen sind nicht möglich.

Sie, liebe Eltern, beschäftigt insbesondere die Frage nach den Aufnahmekriterien.

Zu beachten ist allerdings, dass das **Max-Steenbeck-Gymnasium**, das **Niedersorbische Gymnasium** und die **Lautitzer Sportschule** als Spezialschulen ein gesondertes Aufnahmeverfahren durchführen. Darüber informieren Sie die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage der Genehmigung durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. Bei Bedarf können Sie sich diese Genehmigung vorlegen lassen.

Für Kinder, welche die niedersorbische Sprache bereits erlernen bzw. erlernen wollen und nicht die Empfehlung für den Bildungsgang Allgemeine Hochschulreife erhalten haben, unterbreiten die **Paul-Werner-Oberschule** sowie die **Grund- und Oberschule Burg** entsprechende Angebote.

Die **Oberschulen** bieten die Bildungsgänge zum Erwerb des erweiterten Hauptschulabschlusses (erweiterte Berufsbildungsreife) und zum Erwerb des Realschulabschlusses (Fachoberschulreife) an. Wer an der Oberschule die Fachoberschulreife in einer bestimmten Qualität ablegt, erhält damit die Berechtigung zum Besuch einer gymnasialen Oberstufe nach der 10. Klasse. Mit diesem Abschluss kann jeder Schüler/jede Schülerin z. B. an der Theodor-Fontane-Gesamtschule oder am OSZ im Beruflichen Gymnasium das Abitur ablegen in den Jahrgangsstufen 11 - 13. Damit sind die Oberschulen eine Schulform, die unabhängig von den persönlichen Voraussetzungen von allen Schülerinnen und Schülern „bewältigt“ werden kann, die in die Jahrgangsstufe 7 versetzt wurden.

Da alle Schulformen nach den gleichen Rahmenlehrplänen und der gleichen Ausbildungsordnung unterrichten, sollte geprüft werden, ob die gewünschte Schule das gewünschte Wahlpflichtfach bzw. die gewünschte Fremdsprache anbietet. Es ist im Übrigen unerheblich, welche Schulform Sie wählen, da der Weg zum Abitur an allen Schulformen offen ist und ausreichend Kapazitäten durch die Schulentwick-

lungsplanung der Stadt Cottbus für eine Beschulung bis Klasse 12 oder 13 vorhanden sind.

Beim Übergang in die Klasse 7 sind allerdings die Kapazitäten einzelner Schulformen und Schulen begrenzt. Wenn es an einer Schule mehr Bewerber als Aufnahmekapazität gibt, muss zwischen den Bewerbern ausgewählt werden. Das Auswahlverfahren wird nach gesetzlich vorgegebenen Kriterien durchgeführt.

An allen Schulen können bis zu 10 % der Plätze für **Härtefälle** vergeben werden.

Dies trifft insbesondere zu, wenn

1. aufgrund einer Behinderung lediglich eine bestimmte Schule erreichbar ist oder notwendige bauliche Ausstattungen oder räumliche Voraussetzungen an dieser Schule vorhanden sind,
2. durch besondere familiäre und soziale Situationen Belastungen entstehen, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten oder
3. aufgrund der Verkehrsverhältnisse eine ansonsten in Betracht kommende Schule nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreicht werden kann.

Ein besonderer Härtefall muss auf dem Anmeldeformular geltend gemacht und besonders begründet werden.

An **Oberschulen** erfolgt die Auswahl – abgesehen von besonderen Härtefällen - nach der Nähe der Wohnung zur Schule. Im Umfang von bis zu 50 % der Aufnahmekapazität können Schülerinnen und Schüler vorrangig berücksichtigt werden, wenn ein besonderer Grund vorliegt. Es wird ein Aufnahmeverfahren in Bezug auf die Gesamtkapazität durchgeführt. Es erfolgen somit keine gesonderten Aufnahmeverfahren in Bezug auf die einzelnen Bildungsgänge.

An **Gesamtschulen** erfolgt die Auswahl zu einem Drittel der Kapazität entsprechend dem Bildungsgangwunsch zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife (Eignungsauswahl) und zu zwei Dritteln entsprechend dem Verfahren an Oberschulen (Wohnortnähe).

Der Besuch des Bildungsgangs zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife am **Gymnasium** setzt die Eignung voraus. Diese ist gegeben, wenn die Grundschule den Bildungsgang zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife empfiehlt und wenn die Notensumme der Fächer Mathematik, Deutsch und Englisch im Halbjahreszeugnis Klasse 6 die Zahl 7 nicht übersteigt.

An **Gymnasien** erfolgt das Auswahlverfahren nach **Eignung**, d. h. die am besten geeigneten Schülerinnen und Schüler werden aufgenommen. Ist die Eignung nicht gegeben, kann sie durch die Teilnahme am Probeunterricht erworben werden. Dieser findet in zwei Durchläufen am **8./9. März 2019** oder am **15./16. März 2019** statt. Ergänzend kann die Schulleitung ein Gespräch mit den Eltern und den Schülerinnen und Schülern führen. Bei gleicher Voraussetzung bzw. Eignung erhalten Schülerinnen und Schüler den Vorrang, für deren Aufnahme besondere Gründe sprechen. Ihr besonderer Grund sollte auf dem Anmeldeformular angegeben werden. Was als besondere Gründe anerkannt werden kann, entscheidet die aufnehmende Schule anhand rechtlicher Vorgaben.

Im gesamten Aufnahmeverfahren gehen die Anträge von Schülerinnen und Schülern, die von ihrer Erstwunschschele abgelehnt werden, an die Zweitwunschschele. Hier werden sie gleichberechtigt wie die Erstwünsche behandelt. Ein Zweitwunsch kann also auch einen Erstwunsch verdrängen!

Bei Bedarf wird im Staatlichen Schulamt Cottbus im Mai 2019 eine Ausgleichskonferenz für die Gymnasien durchgeführt.

Eltern von Schülerinnen und Schülern, deren Erst- und Zweitwunsch nicht erfüllbar ist, erhalten mit Postausgang **13. Mai 2019** eine Übersicht von Schulen mit noch freier Kapazität und müssen bis zum **22. Mai 2019**

noch einmal wählen und sich dazu äußern. Mit diesen Terminen wird das Zuweisungsverfahren eingeleitet.

Die genannten Regelungen und die durchzuführende Aufnahmeprüfung an Gymnasien bewirken, dass sich das Aufnahme- und Zuweisungsverfahren über einen längeren Zeitraum erstrecken.

Mit Postausgang vom **27. Mai 2019** erhalten dann die Eltern und Schülerinnen und Schüler den endgültigen Bescheid über die Aufnahme an der Schule bzw. wenn kein Wunsch erfüllt werden konnte, die Zuweisung an eine Schule mit noch freier Aufnahmekapazität. Mit weiteren Fragen zum Aufnahmeverfahren wenden Sie sich bitte an Ihre Klassenleiterin bzw. Ihren Klassenleiter oder an die von Ihnen gewünschte Schule der Sekundarstufe I/II (Gesamtschule, Oberschule, Gymnasium).

Cottbus, den 01.11.2018

gez. **Ilona Sieg**
Schulrätin

Mein Kind kommt im Schuljahr 2019/20 in die 5. Klasse (Ü5)

Liebe Eltern,

sollte Ihr Kind derzeit noch die 4. Klasse einer Grundschule besuchen und besteht der Wunsch auf besondere Förderung bei besonderen Leistungen und Begabungen, so können Sie bereits jetzt die Aufnahme an einem der drei Gymnasien in der Stadt Cottbus für die Bildung einer Leistungs- und Begabungsklasse (LuBK) beantragen.

Max-Steebeck-Gymnasium
Niedersorbisches Gymnasium
Pückler-Gymnasium

Voraussetzung für die Aufnahme in einer Leistungs- und Begabungsklasse ist höchstens die **Notensumme 5** in den Fächern Deutsch, Mathematik, Sachunterricht oder erste Fremdsprache.

Daher benötigen Sie zum Halbjahr ein **Notenzeugnis** und eine **Empfehlung der Grundschule**.

Wenn an Ihrer Grundschule schriftliche Informationen zur Lernentwicklung anstelle von Noten gegeben werden, stellen Sie rechtzeitig auch den Antrag auf Erstellung eines Notenzeugnisses.

Sie beantragen dann bis zum **4. Januar 2019** die Erstellung einer **Empfehlung der Grundschule** und gegebenenfalls das **Notenzeugnis**. Sie erhalten die Unterlagen bis **22. Februar 2019**.

Sie melden Ihr Kind bis zum **1. März 2019** direkt an dem betreffenden **Gymnasium** an und legen der Anmeldung das **Halbjahreszeugnis der Klasse 4 als Notenzeugnis** sowie die **Empfehlung der Grundschule** bei.

Im Rahmen des **Aufnahmeverfahrens mit Eignungsfeststellung** wird am **6. April 2019** ein **prognostischer Test** durchgeführt. Die Aufnahme wird an der Erstwunschschele geprüft und bei Ablehnung an die Zweitwunschschele weitergeleitet.

Mit Postausgang **11. Juni 2019** erhalten Sie gegebenenfalls den **Aufnahmebescheid**.

Cottbus, den 01.11.2018

gez. **Ilona Sieg**
Schulrätin

NICHT AMTLICHER TEIL

Schule	Schulleiter Schulleiterin	Fremdsprachenfolge		Profilierung und andere Besonderheiten	Ganztagsangebote	Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpäd. Förderbedarf	Tag der offenen Tür
		2. Fremdspr.*	3. Fremdspr.*				
Theodor-Fontane-Schule (Gesamtschule mit GOST) Kahrener Str. 16 03042 Cottbus Tel. 0355/715008 Fax: 722150 www.fontane-schule-cottbus.de	Herr Schiffmann	ab Kl. 7 Russisch Französisch auch ab Kl.11 Latein,Russisch Französisch	nur ab Kl. 11 Russisch Französisch Latein	bilingualer Unterricht in deut. u. engl. Sprache Differenzierung in klasseninternen Lerngruppen Abitur nach 13 Jahren	in gebundener Form Kantine; neugest. Freizeitbereich mit Schulclub, Bibliothek, Fitnessraum; vielf. AG-Angebote	ja Schule für gemeinsames Lernen	26.01.2019
Lausitzer Sportschule (Gesamtschule mit GOST) Linnéstr. 1-4 03050 Cottbus Tel. 0355/471091 Fax: 486330 www.sportschule-cottbus.de	Herr Neubert	Russisch Französisch Polnisch (ab Kl. 11)		Spezialschule für Sport # Fußball/Handball/ Turnen/Leichtathletik/ Radsport/Volleyball/BMX/ Trampolin	in gebundener Form Sport-AG Web-Team Bibliothek	ja	10.11.2018 10:00-13:00 Uhr
Paul-Werner-Oberschule Bahnhofstr. 11 03046 Cottbus Tel. 0355/23727 Fax: 3831960 www.paulwerneroberschule.de	Herr Paulenz	Französisch Sorbisch/ Wendisch	Russisch Sorbisch/ Wendisch ab Klasse 9	WP Darstellen und Gestalten ab Klasse 7 Praxislernen und Berufsorientierung Informatik ab Klasse 7	in gebundener Form Sport AG's Tanz, Schulcafé Schülerclub Informatik	ja	19.01.2019 09:00-12:00 Uhr
Sachsendorfer Oberschule Schwarzheider Str. 7 03048 Cottbus www.saos.de Tel. 0355/522832 Fax: 4865885	Frau Zickert	Französisch Russisch		WP Sport Praxislernen und Berufsorientierung Informatik ab Klasse 7 Soziales Lernen	in gebundener Form Schulclub, Sport AG's Zirkus/AG, Informatik, ind. Förderung in Ma, Deu ,Engl Förd. LRS u. Dyskalkulie	ja Schule für gemeinsames Lernen	16.01.2019 16:00-18:00 Uhr
Niedersorbisches Gymnasium Sielower Str. 37 03044 Cottbus Tel. 0355/381140 Fax: 3811417 www.nsg-cottbus.de	Frau Hille-Sickert	Sorbisch/ Wendisch	Latein Französisch	Spezialschule # für sorbisch/wendische Sprache und Kultur bilingualer Unterricht ges.-sprachl.Begabtenf. ERASMUS-Projektschule Partnersch. Tschechien Norw. LuBK 5*	in offener Form für 5. u. 6.Klassen, in teilweise gebundener Form für 7. u. 8.Klassen AG's in den Bereichen Kunst, Kultur, Sport, Medien Förderunterricht Deu Ma, Engl	ja	12.01.2019 09:00-13:00 Uhr
Ludwig-Leichhardt-Gymnasium Hallenser Straße 11 03046 Cottbus Tel. 0355/22430 Fax: 0355/23279 www.llygm.de	Herr Wegener	Französisch Latein Japanisch		MoSeS-Schule bilinguale Unterrichts- angebote in Geschichte Partnerschule in Japan	in offener Form 30 versch. Angebote Bereiche: Kunst, Musik, Sprache, Theater, Nawi., Sport	ja	12.01.2019 09:00-12:00 Uhr
Humboldt Gymnasium Schmellwitzer Weg 2 03046 Cottbus Tel. 0355/821122 Fax: 822223 www.humboldt-gymnasium.eu E-mail: humboldt-gymnasium-cottbus@t-online.de	Herr Dr. Wagner	Französisch Polnisch Latein	Spanisch (als AG)	Europaschule bilingualer Unterricht in Geografie u. Geschichte deutsch-poln. Projekt Schule ohne Rassismus Schule mit Courage	AG's und Projekte zur Förderung der fremdsprachlichen Kompetenz, Cambridge Sprachzertifikat, Berufs- und Studienorientierung	ja	12.01.2019 09:30-13:00 Uhr
Max-Steenbeck-Gymnasium Universitätsstraße 18 03046 Cottbus Tel. 0355/714061 Fax: 726422 www.steenbeck-gymnasium.de E-mail: kaessner@steenbeck-gymnasium.de	Herr Kälsner	Französisch Russisch Latein		Spezialschule # für Mathematik, Natur- wissenschaften, Technik und Informatik Begabtenförderung LuBK 5*	in offener Form über 40 AG's in allen Bereichen d. Begabtenförderung im Profil, Training für MINT-Wettbewerbe	ja	
Pückler-Gymnasium Hegelstraße 1 u. 4 03050 Cottbus Tel. 0355/48674380 Fax: 486743858 www.spreeland-gymnasium.de	Herr Petatz	Französisch Russisch Latein Spanisch		künstlerisch- musischer Zweig in der Sek. - I sowie Begabtenförderung LuBK 5*	in offener Form Jahrgangsstufe 7 - 9	ja	12.01.2019
Evangelische Schule Cottbus Gymnasium Schule in freier Trägerschaft Elisabeth-Wolf-Str. 31a 03046 Cottbus Tel. 0355/7536800 Fax: 75368029 buero@ev-gymnasium-cottbus.de	Herr Kaiser	Spanisch Französisch	Latein ab Klasse 9	Wahlfach Musik ab Jahrgst. 9 Religion, kein LER Andachten Diakonisches Praktikum	in offener Form	ja	
Freie Waldorfschule Schule in freier Trägerschaft Leipziger Str. 14 03048 Cottbus Tel. 0355/473242 Fax: 0355/4838025 cottbus@waldorf.net	Herr Hartig	Englisch	Russisch	Waldorfpädagogik ganzheitliche Ausbildung Epochenunterricht musisch-künstlerisch- handwerklich Abitur nach 13 Jahren	in teilweise gebundener Form ca. 7 AG's insbes. mit instrumen- tal-musischer Aus- richtung		
Schmellwitzer Oberschule Neue Str. 41 03044 Cottbus Tel. 0355/24695 s180300@schulen.brandenburg.de	Herr Brüning	Französisch Russisch		Praxislernen und Berufsorientierung Künstlerische und handwerkliche Angebote (Schülerfirma) Soziales Lernen	in gebundener Form vielfältige AG's Projektarbeit	ja Schule für gemeinsames Lernen	19.01.2019 10:00-12:00 Uhr

* Angebot nach Bedarf, d. h. nur ab einer bestimmten Schülerzahl wird eine entsprechende Klasse bzw. ein Kurs gebildet.

besonderes Verfahren zur Aufnahme !

Auch für Schülerinnen und Schüler an Oberschulen ist der Weg zum Abitur offen. Hier haben die Gesamtschulen und Oberstufenzentren die entsprechenden Angebote (z. B. OSZ I in Cottbus, OSZ Lausitz in Senftenberg und OSZ Elbe-Elster in Falkenberg).

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Träger der Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft und an Ersatzschulen, die in ihrem Gebiet ihre Wohnung haben. Bitte beachten Sie, dass die Wahl einer bestimmten Schule Auswirkungen auf die Erstattung der Schülerfahrtkosten haben kann. Nähere Informationen dazu finden Sie in der jeweiligen Satzung zur Schülerbeförderung.